Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Streit über gemischte Ehen und das Kirchenhoheitsrecht im Grossherzogthum Baden

Nebenius, Carl Friedrich

Karlsruhe, 1847

§. 5. Erwiederung der Katholischen Kirchen-Sektion (auf den Vorschlag des Erzbischofs Demeter vom 18. Dec.)

urn:nbn:de:bsz:31-13419

Visual Library

schweigen als Beistimmung ansehen und die Abschriften fortsenden werde.

Freiburg, den 18. Dezember 1838.

Ignaz Demeter,
Erzbischof.

---

§. 5.

Erwiederung der Katholischen Kirchen-Sektion
(auf den Vorschlag des Erzbischofs Demeter vom 18. Dec.).

Ministerium des Innern.

Katholische Kirchen-Sektion.

Carlsruhe, den 21. Dec. 1838.

Nr. 23049. Schreiben Sr. Excellenz des Herrn Erzbischofs zu Freiburg vom 18. d. M. — die gemischten Ehen betreffend.

Beschluß.

Sr. Excellenz dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischof haben wir die Ehre ergebenst zu erwiedern:

Die dortseits angeregte Abänderung der bei Eingehung gemischter Ehen im Großherzogthum bestehenden Praxis berührt ebenso wie unsere Gegenäußerung allein die Katholiken im Großherzogthum — das badische Landesbisthum —, und kann als allgemeine Angelegenheit der ganzen oberrheinischen Kirchenprovinz nicht angesehen werden.

Die Praxis bei Schließung gemischter Ehen, verschieden in jedem Lande, in jeder Diöcese der Kirchenprovinz, beruht in Baden nicht

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

blos auf langjähriger Uebung, sondern auch auf den Landesgesetzen. Was wir daher unterm 5. d. M. Nr. 21726 über die Abänderung derselben als eine unnöthige und unangemessene Neuerung äußerten, kann nur vom Standpunkte der badischen Landeskirche, also nur von dem Vorstande derselben richtig, und, wie uns scheint, auch leicht beurtheilt werden.

Die Herren Bischöfe zu Rottenburg, Mainz, Limburg und Fulda, mit unsern Verhältnissen und Gesetzen nicht vertraut, befinden sich auch nicht in der Lage, über diese ihnen fremde Angelegenheit ein kompetentes Urtheil abzugeben.

Euer Excellenz werden demnach selbst ermessen, daß wir uns damit, daß die obschwebende Frage als eine Angelegenheit der ganzen Kirchenprovinz behandelt werde, nicht einverstanden erklären können, ohne höhere Ermächtigung auch nicht dürfen.

Beeck.

---

§. 6.

Die Conferenz zu Freiburg

(im März 1839).

Um der kirchlichen Behörde durchaus keinen Zweifel übrig zu lassen, was die organische Gesetzgebung des Großherzogthums hinsichtlich der angeregten Controversfrage festsetze und welchen Gang sie für eine etwaige Abänderung vorschreibe, hatte der Präsident des Ministeriums des Innern, Staatsrath Nebenius, der im Frühjahr 1839 in Geschäften zu Freiburg anwesend war, von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog den Spezial-Auftrag erhalten, dem Erzbischof Demeter in bestimmtester Form die deßfallsigen Ansichten und Erwartungen der Staatsregierung auszudrücken. Wir sind nun zwar der Meinung, daß derartige confidentielle Eröffnungen ohne Indiscretion der Oeffentlichkeit nicht übergeben werden können. Dennoch ist auch dies in der genannten Regensburger Parteischrift